

**Beschlüsse zur 47. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vom 14.12.2016**

(Die dazu gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form auch Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt!)



Beschluss VV 03/2016

47. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2016, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen fest.

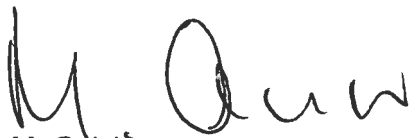
Begründung: Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen. Nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen. Mit Unterschriftsdatum vom 19. Mai 2016 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde die Erstellung des Jahresabschlusses fristgerecht (gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres) abgeschlossen. Ebenso fristgerecht erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 mit dem Prüfbericht vom 7. Juni 2016.

In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen der Versammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, wie er von der Verbandsgeschäftsstelle mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Anlagen:

Prüfbericht mit Jahresabschluss 2015

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geislär', written in a cursive style.

M. Geislär
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 14.12.2016

Beschluss VV 04/2016

47. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2016, TOP 4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2017.
2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2017 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Planungsausschuss hat auf seiner 151. Sitzung den Entwurf von Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 vorberaten und in seiner vorliegenden Fassung zur öffentlichen Auslegung gebilligt.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppelte Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO mit Anschreiben vom 15.09.2016 allen Verbandsräten zugeleitet und in der Zeit vom 01.11.2016 bis einschließlich 09.11.2016 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ablauf der Frist am 21. November 2016 wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Zur Gesetzmäßigkeit des Haushalts:

Der zur Vorberatung vorgelegte Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 plant mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 58.040 Euro. Mit dem Jahresabschluss 2015, der auch bereits die örtliche Prüfung durchlaufen hat, befinden sich laut Vermögensrechnung 100.582 Euro in der Rücklage, die zum Haushaltsausgleich kommender Jahre zur Verfügung stehen. Da bereits 2016 mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses geplant wurde, wird ein Großteil dieser Rücklage bereits zum Haushaltsausgleich 2016 benötigt. Zum Haushaltsausgleich in 2017 stehen voraussichtlich noch 42.332 Euro zur Verfügung, sodass laut Planung ein Fehlbetrag in Höhe von 15.708 Euro verbleibt.

Auch mit der mittelfristigen Finanzplanung zeigt sich das Problem, dass der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO mit den Erträgen aus dem Mehrbelastungsausgleich nicht mehr hergestellt werden kann und somit zukünftig kein gesetzmäßiger Haushalt mehr zustande kommt, sofern nicht in gleicher Höhe des jeweils entstehenden Fehlbetrags eine Umlage erhoben wird. Andernfalls ist nach aktuell geltendem Recht die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes nicht gegeben.

Derzeit befindet sich das Zweite Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung mit dem Zweck der Novellierung der Doppik im Gesetzgebungsverfahren. Im dazu bekannten Referentenentwurf vom April 2016 ist u. a. die Verlängerung der Übergangsbestimmung in § 131 Abs. 6 SächsGemO auf das Jahr 2017 enthalten. Die Begründung zum Gesetzentwurf zielt an dieser Stelle gerade auch auf die Anwendung o. g. Regelung noch für 2017 ab und betont dabei, dass das Gesetzgebungsverfahren frühestens zum Jahresende 2016 abgeschlossen werden kann.

Mittelfristig verfügt der RPV in noch relativ großem Umfang über liquide Mittel. Sie betragen unter Einrechnung des Finanzanlagevermögens, welches zur Sicherung der Liquidität schrittweise aufzulösen ist, zum 31.12.2015 → rd. 608.102 Euro.

Solange noch in relativ großem Umfang liquide Mittel aus den Einnahmen, die vor Einführung der Doppik insbesondere aus dem Mehrbelastungsausgleich angesammelt werden konnten, vorhanden sind, wird eine jährlich adäquate Umlageerhebung für die entstehenden Fehlbeträge für nicht gerechtfertigt gehalten.

Das SMI wurde durch die RPV schon seit geraumer Zeit auf diesen Umstand hingewiesen mit der Bitte, hierfür eine Lösung zu finden.

Steuerungsmöglichkeiten für den Ergebnishaushalt:

Mit dem Tarifabschluss vom 29.04.2016 zum TVöD steht eine erneute Entscheidung der Gremien zu dessen Anwendung auf die Verbandsgeschäftsstelle an.

Im Haushaltsansatz des vorgelegten Planentwurfs 2017 ist vorsorglich die Umsetzung des Tarifabschlusses 2016 berücksichtigt.

Sowohl die Vorberatungen zur Anwendung des Tarifabschlusses 2016 auf die Beschäftigten des RPV als auch die Vorberatungen zum Haushaltsplanentwurf 2016 stehen deshalb in einem engen Zusammenhang miteinander.

Eine wirksame Stellschraube auf der **Aufwandsseite** stellen nur die Personalaufwendungen dar. Konkret kommen dabei die Entscheidung zum o. g. Tarifabschluss und die Entscheidung um den bis zum 31.08.2017 laufenden befristeten Arbeitsvertrag mit Sachbearbeitertätigkeit in der Regionalplanung / Landschaftsrahmenplanung in Betracht, da alle anderen Sparmöglichkeiten geprüft und entsprechend in den Haushaltsansätzen ausgeschöpft wurden. So lange das Regionalplanverfahren andauert, wird allerdings die o. g. Sachbearbeiterstelle für weiterhin unabdingbar erachtet und ist deshalb ebenfalls bereits über das gesamte Jahr 2017 in den Haushaltsansatz eingeflossen.

Auf der **Ertragsseite** ist es die Höhe der Verbandsumlage, die, wie bereits mit der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2015 angezeigt, mit lediglich 10.000 Euro veranschlagt ist.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anlage: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2017

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 14.12.2016

Beschluss VV 05/2016

47. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2016, nichtöffentlicher Teil

Beschlussgegenstand: Anwendung der Tarifeinigung vom 29.04.2016 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Bereich kommunaler Arbeitgeber auf die Verbandsgeschäftsstelle

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal//Osterzgebirge beschließt, die Regelungen der Tarifeinigung vom 29.04.2016 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Bereich kommunaler Arbeitgeber auf die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle vollständig anzuwenden.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal//Osterzgebirge ist nicht Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband. Im Zusammenhang mit dem Beschluss VV 08/2009 der Verbandsversammlung vom 09.12.2009 steht (mit Ausnahme einer Mitarbeiterin) die Anwendung tariflicher Änderungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Die Sachgründe im Einzelnen für den hiermit zu fassenden Beschluss sind der zugehörigen Anlage zu entnehmen.

Was die zusätzlichen Aufwendungen betrifft, stehen die dafür erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2016 aufgrund von Minderungen in anderen Sachkonten im Rahmen des Budgets¹ zur Verfügung (§ 20 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik). Ein Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben ist damit nicht erforderlich. Auch wenn die Auszahlung erst im Januar 2017 als Nachzahlung an die Beschäftigten realisiert werden kann, soll jedoch die Ergebniswirksamkeit noch für das Haushaltsjahr 2016 hergestellt werden.

Im Haushaltsplan 2017 hat in dem der Verbandsversammlung ebenfalls für ihre Sitzung am 14.12.2016 zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf die Tarifumsetzung im Planansatz bereits Berücksichtigung gefunden.

¹ Auszug aus dem Haushaltsplan 2016: „Das Budget umfasst den Gesamthaushalt und erfährt keine weitere Untergliederung.“

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes bereitet der Planungsausschuss u. a. Entscheidungen der Verbandsversammlung zu Gehaltsanpassungen für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage tariflicher Entscheidungen der Tarifparteien des TVöD vor.

Der Planungsausschuss hat in seiner 151. Sitzung am 01.09.2016 die Vorberatung hierzu durchgeführt und der Verbandsversammlung die vollständige Anwendung der Tarifierhöhung auf den Haustarif empfohlen.

Anlage:

Anwendung der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst im Bereich VKA (Einigung der Tarifparteien vom 29. April 2016) auf die Beschäftigten des Regionalen Planungsverbandes

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geister
Verbandsvorsitzender